

Stadt Ehingen (Donau)

Satzung

über Gemeindedienste

(Hand- und Spanndienste) vom 29.01.1959

geändert am 24.06.1976

Aufgrund von § 10 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 - GO - (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat durch Beschluss vom 29.01.1959 folgende Satzung über die Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) erlassen:

§ 1

Leistung von Gemeindediensten

- (1) Die Einwohner der Stadt Ehingen sowie die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zur Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.
- (2) Die Leistung von Gemeindediensten kann nur zur Mitwirkung bei der geordneten Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, Wege und Gewässer, zu deren Bau oder Unterhaltung die Gemeinde verpflichtet ist, und für Notfälle gefordert werden.
- (3) Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Hilfeleistungspflicht bleiben unberührt.

§ 2

Kreis der Dienstpflichtigen

- (1) Zur Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) sind alle Einwohner der Gemeinde verpflichtet, soweit sie nicht nach § 3 dieser Satzung davon befreit sind. Dienstpflichtig sind ferner Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen.
- (2) Die Leistung von Spanndiensten kann nur von solchen Einwohnern gefordert werden, die für ihren landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder Zugtiere halten. Kombinationskraftwagen gelten nicht als Lastkraftwagen. Zur Leistung von Spanndiensten werden unter denselben Voraussetzungen auch natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben oder dort ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, herangezogen.

- (3) Werden Gemeindedienste zur Mitwirkung bei Aufgaben angeordnet, die sich auf einen bestimmten Teil des Gemeindegebietes beschränken und außerdem nur diesem Gemeindeteil dienen, so beschränkt sich die Heranziehung auf die Dienstpflichtigen dieses Gemeindeteils. Das gleiche gilt, wenn eine Aufgabe nur einem bestimmten Kreis von Gemeindeeinwohnern zugute kommt.

§ 3

Befreiung von Gemeindediensten

- (1) Von der Leistung von Gemeindediensten mit Ausnahme von Spanndiensten sind befreit:
- a) alle weiblichen Personen,
 - b) männliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 60. Lebensjahr überschritten haben,
 - c) Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. S. 389) sowie Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Dienstleistungen ungeeignet sind,
 - d) alle durch öffentliche Dienst- oder Berufspflichten an der Leistung von Gemeindediensten Verhinderten.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet bei der Anordnung von Gemeindediensten in Notfällen keine Anwendung.

§ 4

Art und Umfang der Gemeindedienste

- (1) Bei Handdiensten kann nur die Leistung einfacher Arbeiten, die ohne besondere Vorkenntnisse verrichtet werden können, gefordert werden. Die Dienstpflicht umfasst auch die Bereitstellung der erforderlichen einfachen Geräte und von Handwerkszeug.
- (2) Die Leistung von Spanndiensten umfasst neben der Bereitstellung von Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder Zugtieren die Stellung der notwendigen Fahrer und Begleitpersonen. Bei Kraftfahrzeugen ist ferner der Betriebsstoff vom Dienstpflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, können nicht gefordert werden.

§ 5

Heranziehung zu Gemeindediensten

- (1) Der Gemeinderat beschließt darüber, ob für eine bestimmte Aufgabe die Leistung von Gemeindediensten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung angeordnet wird. In Eilfällen ist der Bürgermeister für diese Entscheidung zuständig.

- (2) Der Bürgermeister zieht die einzelnen Dienstpflichtigen aufgrund der allgemeinen Entscheidung nach Abs. 1 zu Gemeindediensten heran. Die Heranziehung erfolgt mindestens drei Tage vor der geforderten Dienstleistung durch schriftlichen Bescheid.
- (3) In Notfällen, in denen eine schriftliche Heranziehung der Dienstpflichtigen nicht möglich ist, wird diese durch drei Sirenenstöße von je 30 Sekunden ersetzt.
- (4) Wird in Notfällen die Heranziehung der Dienstpflichtigen durch ein Alarmsignal im Sinne von Abs. 3 angeordnet, so hat sich jeder Dienstpflichtige unverzüglich nach Ertönen des Alarmsignals auf dem Lindenhof einzufinden.

§ 6

Verteilung der Gemeindedienste

- (1) Zur Leistung von Gemeindediensten müssen alle Dienstpflichtigen gleichmäßig herangezogen werden. Die Dienstpflichtigen werden zu den angeordneten Gemeindediensten in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen herangezogen. Als Leistungseinheit gilt bei Handdiensten eine Tagesleistung, die einem ganzen Arbeitstag entspricht, bei Spanndiensten eine Arbeitsstunde.
- (2) Die allgemeine Leistung von Gemeindediensten in Notfällen geschieht außerhalb der Reihenfolge des Abs. 1 Satz 2 und wird auf andere Gemeindedienste nicht angerechnet. Der Gemeinderat kann jedoch eine Anrechnung zulassen, wenn diese nach den Umständen der Dienstleistung zur Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen angezeigt erscheint.

§ 7

Wahlrecht der Dienstpflichtigen

- (1) Der Dienstpflichtige kann wählen, ob er die geforderten Gemeindedienste
 - a) in eigener Person oder
 - b) durch Stellung eines geeigneten Stellvertreters erfüllen oder
 - c) durch Zahlung eines Ablösungsbetrags abgelten will.
- (2) Will der Dienstpflichtige einen Ablösungsbetrag entrichten, so muss er dies unverzüglich der Gemeinde anzeigen. Die Entrichtung des Ablösungsbetrags vor dem angeordneten Gemeindedienst ersetzt eine Anzeige des Dienstpflichtigen.
- (3) Bei Anordnung von Gemeindediensten in Notfällen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt eine Ablösung in Geld.

§ 8

Ablösung der Gemeindedienste

Zur Ablösung der Gemeindedienste durch Zahlung eines Geldbetrags auf Grund von § 7 Abs. 1 dieser Satzung muss der Dienstpflichtige einen Ablösungsbetrag in der Höhe entrichten, wie er sich nach der Wertberechnung für Gemeindedienste entsprechend § 10 dieser Satzung ergibt. Der Ablösungsbetrag wird mit der Anzeige nach § 7 Abs. 2 fällig. Bei Zahlungsverzug kann die Gemeinde, unbeschadet der Beitreibungsvorschriften, den Dienstpflichtigen nach Maßgabe des § 12 so behandeln, wie wenn er die angeordneten Gemeindedienste nicht ausgeführt hätte.

§ 9

Gegenseitige Anrechnung der Gemeindedienste

- (1) Die Leistung von Spanndiensten wird auf die Leistung von Handdiensten angerechnet. Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall.
- (2) Die Stellung eines Fahrers oder einer notwendigen Begleitperson gilt als Leistung von Handdiensten. Die Anrechnung erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 10

Berechnung des Werts der Gemeindedienste

- (1) Der Wert der Gemeindedienste wird für den Fall ihrer Ablösung nach § 8 dieser Satzung sowie im Falle der Ersatzvornahme (§ 12) auf das eineinhalbfache der Sätze in § 11 festgesetzt.
- (2) Wird für die Leistung von Gemeindediensten eine Vergütung nach § 11 dieser Satzung gewährt, so ist diese auf die nach Absatz 1 festzusetzenden Beträge anzurechnen.

§ 11

Vergütung für Gemeindedienste

- (1) Der Gemeinderat kann unbeschadet der Bestimmung nach § 10 dieser Satzung für die Leistung von Gemeindediensten bei Durchführung vordringlicher Pflichtaufgaben eine Vergütung gewähren.
- (2) Für die Handdienste ist die Höhe der Vergütung den jeweils geltenden Tariflöhnen für ungelernete Arbeiter in den Gemeinden anzupassen.
- (3) Für die Spanndienste werden die Selbstkosten sowie der Fahrerlohn vergütet. Letzterer ist ebenfalls den jeweils geltenden Tariflöhnen für ungelernete Arbeiter in den Gemeinden anzupassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die angeordneten Gemeindedienste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht genügend leistet.
- (2) Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt